S 8 RA 662/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RA 662/99
Datum	28.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 64/01
Datum	22.10.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 28. November 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Klagen gegen die Bescheide vom 12. Februar 2002 und 16. Juli 2003 werden abgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten auch des Verfahrens vor dem Landessozialgericht nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten fÃ¼r die Zeit vor dem 01. Juli 2000 eine hÃ¶here Rente als die AuffÃ¼llbetragsrente unter BerÃ¼cksichtigung eines besonderen Steigerungssatzes 1,5 v. H. und der Dynamisierung der AuffÃ¼llbetragsrente.

Dem im â¦ 1917 geborenen KlÃ¤ger, der von September 1947 bis Mai 1982 bei der Deutschen Reichsbahn beschÃ¤ftigt und zum 01. Januar 1974 der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) beigetreten war, bewilligte die Deutsche Reichsbahn â Abteilung Finanzen â mit Bescheid vom 12. Mai 1982 Altersversorgung ab 01. Juni 1982 in HÃ¶he von 515 Mark zuzÃ¼glich 60 Mark FZR monatlich. Zum 01. Juli 1990 wurde die Altersrente und Zusatzaltersrente auf DM

umgestellt und auf insgesamt 919 DM erhÃ¶ht (Bescheid ohne Datum der Verwaltung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten). Zum 01. Januar 1991 erfolgte eine weitere ErhÃ¶hung auf 1.058 DM (Mitteilung Ã¼ber die Rentenanpassung gemÃ¤Ã der Ersten Rentenanpassungsverordnung) und zum 01. Juli 1991 auf 1.218 DM (Mitteilung Ã¼ber die Rentenanpassung gemÃ¤Ã der Zweiten Rentenanpassungsverordnung).

Mit Bescheid vom 27. November 1991 Ã¼ber die Umwertung und Anpassung der Rente stellte die Beklagte fest, dass die bisher gezahlte Versichertenrente kÃ¼nftig als Regelaltersrente geleistet werde. Sie ermittelte 54,4200 persÃ¶nliche Entgeltpunkte (Ost). Dies ergab fÃ¼r Dezember 1991 einen Monatsbetrag der Rente von 1148,81 DM, weshalb ein AuffÃ¼llbetrag in HÃ¶he von 152,50 DM (errechnet aus der um 6,84 v. H. erhÃ¶hten Summe der RentenbetrÃ¤ge fÃ¼r Dezember 1991 von 1.218 DM mit 1.301,31 DM abzÃ¼glich des Monatsbetrages der Rente von 1.148,81 DM) gewÃ¤hrt wurde. Zusammen mit dem zum 01. Januar 1992 angepassten Monatsbetrag der Rente von 1.282,68 DM und dem AuffÃ¼llbetrag resultierte daraus eine Gesamtleistung von 1.435,18 DM.

Im Dezember 1998 beantragte der KlÃ¤ger unter Hinweis auf die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10. November 1998 (B 4 RA 25/98 R und B 4 RA 32/98 R) die ÃberprÃ¼fung und Neuberechnung seiner Rente.

Mit Bescheid vom 07. Juli 1999 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab, da die Rente nicht nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) berechnet sei. Eine Neuberechnung unter BerÃ¼cksichtigung eines weiteren Arbeitseinkommens im Zeitraum vom 01. MÃ¤rz 1971 bis 31. Dezember 1973 sei daher nicht mÃ¶glich.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit dem am 22. Oktober 1999 als Einschreiben zur Post aufgegebenen Widerspruchsbescheid vom 11. Oktober 1999 zurÃ¼ck: FÃ¼r Bestandsrentner, also fÃ¼r Personen, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente gehabt hÃ¤tten, die nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes berechnet worden sei, habe das BSG in dem weiteren Urteil vom 10. November 1998 (B 4 RA 33/98 R) gerade festgestellt, dass sich die Ermittlung von persÃ¶nlichen Entgeltpunkten nach Â§ 307 a SGB VI und nicht nach Â§ 256 a SGB VI richte, so dass die vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrte Rechtsprechung des BSG auf ihn nicht anwendbar sei.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 23. November 1999 beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) Klage erhoben und sein Begehren weiter verfolgt. Er hat auÃerdem die BerÃ¼cksichtigung eines Steigerungssatzes von 1,5 v. H. begehrt. Er hat die Entgeltbescheinigung des BundeseisenbahnvermÃ¶gens (BEV) vom 19. Oktober 2000 vorgelegt, in der Bruttoarbeitsentgelte fÃ¼r die Zeit vom 01. MÃ¤rz bis 31. Dezember 1971 von 8.485,36 Mark, vom 01. Januar bis 31. Dezember 1972 von 10.200 Mark und vom 01. Januar bis 31. Dezember 1973 von 8.851,09 Mark ausgewiesen sind.

Der KlÃ¤ger hat erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07. Juli 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 1999 zu verurteilen, die AltersrentengewÃ¤hrung an den KlÃ¤ger dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Zeiten ab dem 01. MÃ¤rz 1973 (gemeint: 1971) die zusÃ¤tzlichen Entgelte rentenrechtlich mitberÃ¼cksichtigt werden und dass bei der Rentenberechnung der besondere Steigerungssatz von 1,5 v. H. bei den Entgelten auf der Grundlage des Â§ 2 DRBVersO angewendet wird.

Mit Urteil vom 28. November 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf eine von Grund auf nach dem SGB VI neu festzustellende Rente und auch keinen Anspruch auf eine weitere BerÃ¼cksichtigung des besonderen Steigerungssatzes von 1,5 v. H. Der besondere Steigerungssatz nach der Eisenbahner-Verordnung vom 28. MÃ¤rz 1973 und der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn sei bereits Bestandteil des Zahlbetrages der Bestandsrente gewesen und insoweit im Rahmen des Besitzschutzes Teil des AuffÃ¼llbetrages geworden. Der KlÃ¤ger verkenne, dass die nach Â§ 307 a SGB VI umgewertete Rente unter BerÃ¼cksichtigung der im Bestandsdatensatz gespeicherten Daten Ã¼ber den Rentenbeginn und das Durchschnittseinkommen auf Antrag lediglich darauf zu Ã¼berprÃ¼fen sei, ob die der Umwertung zugrunde gelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprÃ¤chen.

Gegen das seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten am 07. MÃ¤rz 2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 29. MÃ¤rz 2001 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, mit der er sein Begehren weiter verfolgt.

Mit Bescheid vom 12. Februar 2002 stellte die Beklagte die Rente fÃ¼r die Zeit ab 01. Dezember 1998 bei 56,8400 persÃ¶nlichen Entgeltpunkten (Ost) neu fest. Sie berÃ¼cksichtigte hierbei die in der Entgeltbescheinigung des BEV vom 19. Oktober 2000 ausgewiesenen Bruttoentgelte vom 01. MÃ¤rz 1971 bis 31. Dezember 1973. Daraus ermittelte sie zum 01. Dezember 1998 eine monatliche Rente von 2.323,05 DM, die sie um den AuffÃ¼llbetrag von 20,30 DM erhÃ¶hte, zum 01. Juli 1999 eine monatliche Rente von 2.387,85 DM, die sie um den AuffÃ¼llbetrag von 0,02 DM erhÃ¶hte (errechnet aus dem bisherigen AuffÃ¼llbetrag von 20,30 DM abzÃ¼glich des ErhÃ¶hungsbetrages aus der Rentenanpassung, begrenzt auf den Anrechnungsbetrag von 20,28 DM) und zum 01. Juli 2000 eine monatliche Rente von 2.402,06 DM, wobei sie einen AuffÃ¼llbetrag nicht mehr gewÃ¤hrte, da der ErhÃ¶hungsbetrag aus der Rentenanpassung von 14,21 DM den bisherigen AuffÃ¼llbetrag von 0,02 DM Ã¼berschritt. Ausgehend von 56,8400 persÃ¶nlichen Entgeltpunkten (Ost) errechnete sie einen Monatsbetrag der Rente fÃ¼r Dezember 1991 von 1.199,89 DM, dem sie die um 6,84 v. H. erhÃ¶hte Summe der RentenbetrÃ¤ge fÃ¼r Dezember 1991 von 1.301,31 DM gegenÃ¼berstellte, woraus ein AuffÃ¼llbetrag von 101,42 DM resultierte.

Der KlÃ¤ger beanstandet die NichtberÃ¼cksichtigung des besonderen Steigerungssatzes von 1,5 v. H. Er ist auÃerdem der Ansicht, dass wegen des nunmehr von vornherein geringeren AuffÃ¼llbetrages, der bekanntlich von Gesetzes wegen an der Rentenanpassung nicht teilnehme, die besitzgeschÃ¼tzte Summe aus Rente und AuffÃ¼llbetrag zeitiger Ã¼berschritten sein mÃ¼sse.

Nachdem der KlÃ¤ger die berichtigte Bruttoentgeltbescheinigung des BEV vom 03. September 2002 vorgelegt hatte, die Bruttoarbeitsentgelte fÃ¼r die Zeit vom 01. MÃ¤rz bis 31. Dezember 1971 von 8.099,36 Mark, vom 01. Januar bis 31. Dezember 1972 von 9.400 Mark und vom 01. Januar bis 31. Dezember 1973 von 8.851,09 Mark ausweist, hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 14. Mai 2003 an. Sie wies darauf hin, dass sich aufgrund der neuen Entgeltbescheinigung des BEV eine geringere Rente ergebe, so dass beabsichtigt sei, den Bescheid vom 12. Februar 2002 ab 01. Oktober 2002 nach Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckzunehmen und die bis 31. Mai 2003 entstandene Ãberzahlung von 75,60 Euro zurÃ¼ckzufordern. Der KlÃ¤ger habe aufgrund der Entgeltbescheinigung vom 03. September 2002 die Fehlerhaftigkeit des Bescheides erkennen mÃ¼ssen.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2003 stellte die Beklagte die Rente ab 01. Oktober 2002 bei 56,3900 persÃ¶nlichen Entgeltpunkten (Ost) neu fest. Sie legte hierbei die in der Bruttoentgeltbescheinigung des BEV vom 03. September 2002 ausgewiesenen Bruttoarbeitsentgelte zugrunde. Ausgehend von den ermittelten persÃ¶nlichen Entgeltpunkten (Ost) errechnete sie eine monatliche Rente von 1.280,05 Euro. Einen AuffÃ¼llbetrag gewÃ¤hrte sie nicht. Sie wies ausgehend von den persÃ¶nlichen Entgeltpunkten (Ost) von 56,3900 fÃ¼r Dezember 1991 einen Monatsbetrag der Rente von 1.190,39 DM aus, dem sie die um 6,84 v. H. erhÃ¶hte Summe der RentenbetrÃ¤ge fÃ¼r Dezember 1991 von 1.301,31 DM gegenÃ¼berstellte, woraus sich ein AuffÃ¼llbetrag von 110,92 DM errechnete. Die Beklagte verfÃ¼gte auÃerdem, dass die in der Zeit vom 01. Oktober 2002 bis 31. August 2003 entstandene Ãberzahlung in HÃ¶he von 104,05 Euro zu erstatten sei.

Mit dem am 19. MÃ¤rz 2003 eingegangenem Schriftsatz vom selben Tag wendet sich der KlÃ¤ger erstmalig gegen die Abschmelzung des AuffÃ¼llbetrages und verweist auf ein beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhÃ¤ngiges Verfahren zur Problematik "Nichtdynamisierung und Abschmelzung des AuffÃ¼llbetrages".

Der KlÃ¤ger ist zwischenzeitlich der Ansicht, vor dem 01. Juli 2000 sei ihm eine hÃ¶here Rente als die AuffÃ¼llbetragsrente unter BerÃ¼cksichtigung eines besonderen Steigerungssatzes 1,5 v. H. zu gewÃ¤hren. Weitergehende EinwÃ¤nde macht er auch gegen den Bescheid vom 16. Juli 2003 ausdrÃ¼cklich nicht geltend.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 28. November 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07. Juli 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 1999 und in der Fassung der Bescheide vom 12. Februar 2002 und 16. Juli 2003 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger bereits vor dem 01. Juli 2000 eine hÃ¶here Rente als die AuffÃ¼llbetragsrente unter BerÃ¼cksichtigung des besonderen Steigerungssatzes 1,5 v. H. nach der Eisenbahner Versorgungsordnung und unter BerÃ¼cksichtigung einer Dynamisierung der AuffÃ¼llbetragsrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klagen gegen die Bescheide vom 12. Februar 2002 und 16. Juli 2003 abzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil und die erlassenen Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (â¦), der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Bescheid vom 07. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 1999 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte unter entsprechender RÃ¼cknahme des Bescheides vom 27. November 1991 einen Steigerungsfaktor 1,5 v. H. zusÃ¤tzlich berÃ¼cksichtigt. Dem weiteren mit Antrag von Dezember 1998 geltend gemachten Anspruch auf Anrechnung der gesamten im Zeitraum vom 01. MÃ¤rz 1971 bis 31. Dezember 1973 erzielten Arbeitsentgelte hat die Beklagte mit den Bescheiden vom 12. Februar 2002 und 16. Juli 2003 Rechnung getragen, so dass insoweit die Beschwer des KlÃ¤gers entfallen ist.

Der Senat hat keine Bedenken, zu dem erstmals mit der Klage erhobenen Begehren auf BerÃ¼cksichtigung eines Steigerungssatzes von 1,5 v. H. inhaltlich zu entscheiden. Insoweit wird lediglich mit einer anderen bzw. zusÃ¤tzlichen BegrÃ¼ndung das im Antrag von Dezember 1998 erhobene Begehren auf einen hÃ¶heren Monatsbetrag der Rente weiter verfolgt.

Der Bescheid vom 27. November 1991 ist jedoch deswegen nicht zurÃ¼ckzunehmen.

Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X bestimmt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, so dass der Bescheid vom 27. November 1991 nicht rechtswidrig ist. Er findet seine Rechtsgrundlage in Â§ 307 a Abs. 1 bis 3 SGB VI in der zur Zeit der Bekanntgabe des Bescheides gÃ¼ltigen Fassung.

Â§ 307 a Abs. 1 SGB VI lautet: Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine

nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes berechnete Rente, werden fÃ¼r den Monatsbetrag der Rente persÃ¶nliche Entgeltpunkte (Ost) ermittelt. DafÃ¼r werden die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr, hÃ¶chstens jedoch 1,8 Entgeltpunkte, mit der Anzahl an Arbeitsjahren vervielfÃ¤ltigt. Die Summe der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte erhÃ¶ht sich fÃ¼r jedes bisher in der Rente berÃ¼cksichtigte Kind um 0,75.

Die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr ergeben sich, wenn

1. die Summe aus dem

1. fÃ¼r Renten der Sozialpflichtversicherung ermittelten 240fachen beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen und

2. fÃ¼r Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ermittelten 600 Mark Ã¼bersteigenden Durchschnittseinkommen, vervielfÃ¤ltigt mit der Anzahl der Monate der ZugehÃ¶rigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,

durch

1. das Gesamtdurchschnittseinkommen, das sich in AbhÃ¤ngigkeit vom Ende des der bisherigen Rentenberechnung zugrunde liegenden 20-Jahreszeitraums aus Anlage 12 ergibt, geteilt wird (Â§ 307 a Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

Als Arbeitsjahre sind nach Â§ 307 a Abs. 3 SGB VI die Jahre einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit und die Zurechnungsjahre wegen InvaliditÃ¤t vom Rentenbeginn bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten zugrunde zu legen.

Einen Steigerungssatz von 1,5 v. H., der je Arbeitsjahr bei der Deutschen Reichsbahn anzuerkennen wÃ¤re, ist den genannten Vorschriften nicht zu entnehmen (so auch Urteil des BSG vom 30. Januar 2003 â B 4 RA 16/02 R zum vergleichbaren Steigerungssatz von 1,5 v. H. je Dienstjahr im Gesundheitswesen).

Die NichtberÃ¼cksichtigung eines Steigerungssatzes von 1,5 v. H. verletzt auch keine Grundrechte des KlÃ¤gers. In das von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschÃ¼tzte Eigentum wird nicht eingegriffen. Diese Vorschrift schÃ¼tzt nur subjektive vermÃ¶genswerte Rechte, nicht aber Berechnungselemente einer Rente. Da sich die dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrte Gesamtleistung nicht verminderte, scheidet ein Eingriff in Eigentum aus. Auch der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht verletzt, denn bei keiner Personengruppe wird im Rahmen der Berechnung der Rente ein Steigerungssatz von 1,5 v. H. angerechnet.

Ist somit der Bescheid vom 27. November 1991 rechtmÃ¤Ãig, hat die Beklagte seine RÃ¼cknahme mit Bescheid vom 07. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 1999 zu Recht abgelehnt, so dass die Berufung gegen das insoweit klageabweisende Urteil des Sozialgerichts unbegrÃ¼ndet ist.

Auch die Klagen gegen die Bescheide vom 12. Februar 2002 und 16. Juli 2003 sind unbegrÃ¼ndet.

Diese Bescheide sind nach Â§ 153 Abs. 1, Â§ 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) allerdings nur insoweit zum Gegenstand des Verfahrens geworden, als sie den Monatsbetrag der Rente neu regeln. Soweit sie eine VerfÃ¼gung zum zu gewÃ¤hrenden AuffÃ¼llbetrag enthalten, sind die genannten Vorschriften nicht anwendbar. Nach Â§ 96 Abs. 1 SGG, der nach Â§ 153 Abs. 1 SGG fÃ¼r das Verfahren vor den Landessozialgerichten entsprechend gilt, wird, wenn nach Klageerhebung der Verwaltungsakt durch einen neuen abgeÃ¤ndert oder ersetzt wird, auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. Mit dem Bescheid vom 07. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 1999 hat die Beklagte keine Entscheidung zum AuffÃ¼llbetrag getroffen. Sie musste dies auch nicht tun, denn mit dem Antrag von Dezember 1998 begehrte der KlÃ¤ger keine Ãberprüfung des AuffÃ¼llbetrages. Der erstinstanzlich gestellte Antrag ist ebenfalls nicht auf eine Ãnderung des AuffÃ¼llbetrages gerichtet gewesen. Der Anspruch auf einen AuffÃ¼llbetrag ist eine Zusatzleistung, wie der Ãberschrift des 6. Unterabschnitts des 2. Abschnitts des 5. Kapitels des SGB VI mit dem Begriff "Zusatzleistungen" zu entnehmen ist. Der AuffÃ¼llbetrag ist somit ein selbstÃ¤ndiger Anspruch, der neben dem Anspruch auf Rente (Monatsbetrag der Rente) besteht, wie Â§ 315 a Satz 1 SGB VI verdeutlicht. Danach gilt: Ist der fÃ¼r den Berechtigten nach Anwendung des Â§ 307 a SGB VI ermittelte Monatsbetrag der Rente fÃ¼r Dezember 1991 niedriger als der fÃ¼r denselben Monat ausgezahlte und nach dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht oder nach Â§ 302 a Abs. 3 SGB VI weiterhin zustehende Rentenbetrag einschlieÃlich des Ehegattenzuschlages, wird ein AuffÃ¼llbetrag in HÃ¶he der Differenz geleistet. Soweit daher mit Bescheid vom 27. November 1991 die monatliche Rente einerseits und der AuffÃ¼llbetrag andererseits festgesetzt wurde, handelt es sich um zwei selbstÃ¤ndige Verwaltungsakte. Da mit Bescheid vom 07. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 1999 jedoch keine Regelung zum AuffÃ¼llbetrag getroffen wurde, Ã¤ndern oder ersetzen die Bescheide vom 12. Februar 2002 und 16. Juli 2003, soweit sie eine VerfÃ¼gung zum AuffÃ¼llbetrag enthalten, diesen vorangegangenen Bescheid nicht.

Soweit der KlÃ¤ger mit der Klage die Dynamisierung des AuffÃ¼llbetrages begehrt, ist seine Klage unzulÃ¤ssig.

Der KlÃ¤ger hat sich erstmals mit dem am 19. MÃ¤rz 2003 eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag gegen die Festsetzung der AuffÃ¼llbetrÃ¤ge gewandt. Dies ist weder innerhalb der nicht maÃgebenden Klagefrist von einem Monat (wegen der insoweit unzutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung, wonach der Bescheid vom 12. Februar 2002 insgesamt zum Gegenstand des anhÃ¤ngigen Klageverfahrens werde) noch innerhalb der Jahresfrist des Â§ 66 Abs. 2 SGG geschehen, so dass die insoweit nach Â§ 99 Abs. 1 SGG geÃ¤nderte Klage wegen FristversÃ¤umnis unzulÃ¤ssig ist. Der Bescheid vom 16. Juli 2003, der nach seinem VerfÃ¼gungssatz Wirksamkeit erst fÃ¼r die Zeit ab 01. Oktober 2002 entfaltet, beschwert den KlÃ¤ger, da er keine Regelung zur streitigen Zeit vor dem 01. Juli 2000 trifft, ohnehin nicht.

Der mit Bescheid vom 12. Februar 2002 in der Gestalt des Bescheides vom 16. Juli 2003 festgesetzte Monatsbetrag der Rente ist zutreffend.

Diese Bescheide haben ihre Rechtsgrundlage in Â§ 48 SGB X i. V. m. Â§Â§ 310 a, 307 a SGB VI in der Fassung des Zweiten Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungs (AAÃG)-Ãnderungsgesetzes.

Soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit die Ãnderung zugunsten des Betroffenen erfolgt (Â§ 48 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 Nr. 1 SGB X).

Diese Voraussetzungen sind erfÃ¼llt.

Nach Â§ 310 a Abs. 1 SGB VI ist auf Antrag eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente mit Zeiten der BeschÃ¤ftigung unter anderem bei der Deutschen Reichsbahn und Arbeitsverdiensten oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen neu festzustellen, wenn sie vor dem 03. August 2001 begonnen hat. Dabei ist abweichend von Â§ 300 Abs. 3 SGB VI bei der Neufeststellung der Rente u. a. Â§ 307 a Abs. 2 SGB VI in der am 01. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Die Neufeststellung erfolgt hierbei fÃ¼r die Zeit ab Rentenbeginn, frÃ¼hestens fÃ¼r die Zeit ab 01. Dezember 1998 (Â§ 310 a Abs. 2 SGB VI).

Â§ 307 a Abs. 2 SGB VI in der ab 01. Dezember 1998 geltenden Fassung bestimmt in Satz 2, dass als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung auch BeschÃ¤ftigungszeiten unter anderem bei der Deutschen Reichsbahn vor dem 01. Januar 1974 gelten, wobei fÃ¼r den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt gelten.

Damit sind die in den Bescheinigungen des BEV vom 19. Oktober 2000 und 03. September 2002 ausgewiesenen Arbeitsverdienste, soweit sie 7200 Mark jÃ¤hrlich Ã¼bersteigen, bei der Rente des KlÃ¤gers anrechenbar geworden, so dass sich die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte (Ost) von 54,4200 im Bescheid vom 27. November 1991 auf 56,8400 ab 01. Dezember 1998 (Bescheid vom 12. Februar 2002) und auf 56,3900 ab 01. Oktober 2002 (Bescheid vom 16. Juli 2003) erhÃ¶hten.

Mit der Neufassung des Â§ 307 a SGB VI ist allerdings ein Steigerungssatz von 1,5 v. H. nicht eingefÃ¼hrt worden, so dass das darauf gerichtete Begehren des KlÃ¤gers weiterhin keinen Erfolg hat.

Eine hÃ¶here Rente als die AuffÃ¼llbetragsrente ist dem KlÃ¤ger vor dem 01. Juli 2000 nicht zu gewÃ¤hren. Die Beklagte hat den Monatsbetrag der Rente zutreffend dynamisiert und darauf basierend die Gesamtleistung korrekt festgestellt.

Ausgehend von ursprÃ¼nglich 54,4200 persÃ¶nlichen Entgeltpunkten (Ost) hat die Beklagte den Monatsbetrag der Rente wie folgt ermittelt:

Anpassungszeitpunkt aktueller Rentenwert (Ost) Monatsbetrag ErhÃ¶hungsbetrag

der Rente

01. Januar 1992 23,57 DM 1.282,68 DM

01. Juli 1992 26,57 DM 1.445,94 DM

01. Januar 1993 28,19 DM 1.534,10 DM

01. Juli 1993 32,17 DM 1.750,69 DM

01. Januar 1994 33,34 DM 1.814,36 DM

01. Juli 1994 34,49 DM 1.876,95 DM

01. Januar 1995 35,45 DM 1.929,19 DM

01. Juli 1995 36,33 DM 1.977,08 DM

01. Januar 1996 37,92 DM 2.063,61 DM 86,53 DM

01. Juli 1996 38,38 DM 2.088,64 DM 25,03 DM

01. Juli 1997 40,51 DM 2.204,55 DM 115,92 DM

01. Juli 1998 40,87 DM 2.224,15 DM 19,60 DM

01. Juli 1999 42,01 DM 2.286,18 DM 62,03 DM

01. Juli 2000 42,26 DM 2.299,79 DM 13,61 DM

01. Juli 2001 43,15 DM 2.348,22 DM 48,43 DM

Der jeweilige aktuelle Rentenwert (Ost) ergibt sich aus Â§ 5 3. RAV, Â§ 1 Abs. 2 RAV 1992, Â§ 1 5. RAV, Â§ 1 Abs. 2 RAV 1993, Â§ 2 BSV 1994, Â§ 1 Abs. 2 RAV 1994, Â§ 1 9. RAV, Â§ 1 Abs. 2 RAV 1995, Â§ 1 11. RAV, Â§ 1 Abs. 2 RAV 1996, Â§ 1 Abs. 2 RAV 1997, Â§ 1 Abs. 2 RAV 1998, Â§ 1 Abs. 2 RAV 1999, Â§ 1 Abs. 2 RAV 2000 und Â§ 1 Abs. 2 RAV 2001.

FÃ¼r die Zeit vom 01. Januar 1992 bis 01. Juli 1995 gewÃ¤hrte die Beklagte auÃerdem den im Bescheid vom 27. November 1991 bewilligten AuffÃ¼llbetrag in HÃ¶he von 152,50 DM zu den jeweiligen Anpassungszeitpunkten.

Ab 01. Januar 1996 verminderte die Beklagte diesen AuffÃ¼llbetrag um ein

FÃ¼nftel (30,50 DM), soweit der sich aus der jeweiligen Rentenanpassung ergebende ErhÃ¶hungsbetrag diesen Betrag erreichte. Danach ergab sich folgende Berechnung:

1. Januar 1996: 152,50 DM â□□ 30,50 DM = 122,00 DM

01. Juli 1996: 122,00 DM â□□ 25,03 DM = 96,97 DM

01. Juli 1997: 96,97 DM â□□ 30,50 DM = 66,47 DM

01. Juli 1998: 66,47 DM â□□ 19,60 DM = 46,87 DM

01. Juli 1999: 46,87 DM â□□ 30,50 DM = 16,37 DM

01. Juli 2000: 16,37 DM â□□ 13,61 DM = 2,76 DM

01. Juli 2001: 2,76 DM â□□ 30,50 DM = 0

Ausgehend von 56,8400 persÃ¶nlichen Entgeltpunkten (Ost) steht dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit ab 01. Dezember 1998, dem Zeitpunkt, zu dem der Bescheid vom 12. Februar 2002 nach seinem VerfÃ¼gungssatz Geltung beansprucht, bis zum 01. Juli 2000 eine hÃ¶here Rente als die AuffÃ¼llbetragsrente nicht zu. Dies ergibt sich aus folgender Berechnung, wobei wegen der Nachvollziehbarkeit des gewÃ¤hrten AuffÃ¼llbetrages auf die Zeit ab 01. Juli 1995 abgestellt wird.

Anpassungszeitpunkt aktueller Rentenwert (Ost) Monatsbetrag ErhÃ¶hungsbetrag

der Rente

01. Juli 1995 36,33 DM 2.065,00 DM

01. Januar 1996 37,92 DM 2.155,37 DM 90,37 DM

01. Juli 1996 38,38 DM 2.181,52 DM 26,15 DM

01. Juli 1997 40,51 DM 2.302,59 DM 121,07 DM

01. Juli 1998 40,87 DM 2.323,05 DM 20,46 DM

01. Juli 1999 42,01 DM 2.387,85 DM 64,80 DM

01. Juli 2000 42,26 DM 2.402,06 DM 14,21 DM

01. Juli 2001 43,15 DM 2.452,65 DM

Der Monatsbetrag der Rente entspricht damit ab 01. Juli 1998 dem Gesetz.

Unter Zugrundelegung des im Bescheid vom 12. Februar 2002 ermittelten

AuffÃ¼llbetrages von 101,42 DM und seiner ab 01. Januar 1996 vorgesehenen Minderung erhÃ¶ht sich der Monatsbetrag der Rente um den AuffÃ¼llbetrag fÃ¼r die Zeit ab 01. Dezember 1998 um 20,30 DM und zum 01. Juli 1999 um 0,02 DM.

Die Beklagte hat hierbei wiederum den AuffÃ¼llbetrag vom 01. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein FÃ¼nftel (20,28 DM) gemindert, soweit die jeweiligen Anpassungen des Monatsbetrages der Rente diesen Betrag erreichten. Sie stellte folgende Berechnung an:

01. Januar 1996: 101,42 DM â□□ 20,28 DM = 81,14 DM

01. Juli 1996: 81,14 DM â□□ 20,28 DM = 60,86 DM

01. Juli 1997: 60,86 DM â□□ 20,28 DM = 40,58 DM

01. Juli 1998: 40,58 DM â□□ 20,28 DM = 20,30 DM

01. Juli 1999: 20,30 DM â□□ 20,28 DM = 0,02 DM

01. Juli 2000: 0,02 DM â□□ 14,21 DM = 0,00 DM

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers hat die Beklagte daher unter BerÃ¼cksichtigung des aus den o. g. GrÃ¼nden inhaltlich nicht zu Ã¼berprÃ¼fenden AuffÃ¼llbetrages den Monatsbetrag der Rente und die dem KlÃ¤ger zustehende Gesamtleistung zutreffend ermittelt.

Die Klagen gegen die Bescheide vom 12. Februar 2002 und 16. Juli 2003 haben damit keinen Erfolg. Letztgenannter Bescheid entfaltet nach seinem VerfÃ¼gungssatz Wirksamkeit ohnehin erst fÃ¼r die Zeit ab 01. Oktober 2002 und beschwert den KlÃ¤ger daher, soweit er eine hÃ¶here Rente als die AuffÃ¼llbetragsrente vor dem 01. Juli 2000 begehrt, ohnehin nicht.

Die Berufung und die Klagen haben somit keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 27.12.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024